

## **Ordnung zum Schlichtungsverfahren**

### **Vorbemerkung**

Der Verein kann einen Schlichtungsausschuss wählen lassen, der sich grundsätzlich in der Kompetenz zu einer Schiedsstelle unterscheidet. Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, Streitfälle friedlich zu regeln.

### **Anwendungsbereich**

1. Die Schlichtungsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung § 10 ergeben.
2. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsamtes möglichst zu vermeiden.
3. Nicht behandelbar sind Tatbestände, welche der Strafgerichtsbarkeit unterliegen.
4. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins oder der Vereine entsprechend der Vereinssatzung gewählt und sind ehrenamtlich tätig, Den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses kann eine Ehrenpauschale (EstG) gewährt werden.
5. Der Schlichtungsausschuss wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Begonnene Verfahren werden durch den bis dahin tätigen Schlichtungsausschuss zu Ende geführt.

### **Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

1. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden durch die Mitglieder des Vereins gewählt. Bei einem über mehrere Vereine übergreifenden Schlichtungsausschuss, werden die Mitglieder von den beteiligten Vereinen gewählt. Jeder Verein muss mindestens 1 Mitglied, jedoch höchstens 3 Mitglieder stellen. Bei einem übergreifend arbeitenden Schlichtungsausschuss wird der Vorsitzende von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses bestimmt.
2. Dem Schlichtungsausschuss gehören 5 Mitglieder an, wobei jeweils 3 Mitglieder den Schlichtungsausschuss bilden. 2 Mitglieder stellen die Stellvertretung sicher. Der Vorsitzende wird durch die Mitglieder des Vereins gewählt. Blockwahl ist möglich. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
3. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht einer streitenden Partei angehören.
4. Alle Mitglieder der Kommission unterliegen einer Offenbarungspflicht. Sie müssen offenlegen, ob sie befangen sein könnten.
5. Mitglieder des Schlichtungsausschusses können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet erscheint, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
6. Das Ablehnungsgesuch muss beim Schlichtungsausschuss binnen 1 Woche nach Ladung schriftlich eingereicht und begründet werden. Danach gilt die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses von den Beteiligten als anerkannt.
7. Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen Mitglieder des oder der Vereine sein.
8. Ausnahmen sind möglich, sofern eine ausreichende Erfahrung im zu schlichtenden Bereich vorliegt.
9. Der/Die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den/die Protokollführer(in).
10. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei, jedoch nicht kostenfrei.
11. Der Beschluss ist nicht anfechtbar
12. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht möglich.
13. Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist nicht öffentlich.

**Durchführung eines Schlichtungsverfahrens: Verfahrensfragen**

1. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Entscheidungen erfolgen ohne Ansehen der Person.
2. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich mit Durchschrift/Kopie oder in elektronischer Form (E-Mail) an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den/die Vorsitzende(n) des Kreisverbandes gerichtet werden, der ihn zeitnah an den/die Vorsitzende(n) des Schlichtungsausschusses weiterzuleiten hat.
3. Aus dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens müssen die Vorwürfe im Einzelnen deutlich hervorgehen. Beweise, Schriftstücke, Urkunden usw. sind aufzuführen und dem Schlichtungsausschuss als Kopie oder beglaubigter Abschrift zur Verfügung zu stellen.
4. Zeugen sind unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
5. Der Eingang des Antrages ist zu bestätigen.
6. Nach Eingang des Antrages beim Schlichtungsausschuss prüft der Schlichtungsausschuss die Vollständigkeit der Unterlagen, legt einen angemessenen Vorschuss (Kosten für Zeugen, Fahrtkosten usw.) fest, welches der Antragsteller zu leisten hat.
7. Der Schlichtungsausschuss kann nach Prüfung des Antrages eine Schlichtung ablehnen, wenn -nachweisbar- ersichtlich ist, dass eine Schlichtung nicht möglich ist. Dies ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller nachweislicher (Einschreiben/Boten) zuzustellen.
8. Der Schlichtungsantrag nebst Beweisen ist durch den Schlichtungsausschuss der beklagten Partei – mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme mit einer zu benennenden Frist zu dem anstehenden Sachverhalt – zuzustellen. Auf Antrag kann das Verfahren schriftlich durchgeführt werden.
9. Die Zustellung aller Schriftstücke erfolgt nachweislicher (Einschreiben/Boten/Gerichtsvollzieher). Die Zustellung gilt auch als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der/die Empfänger(in) die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben wurde.
10. Kann die beklagte Partei unter der zuletzt genannten Anschrift nicht erreicht werden, gilt es als ordnungsgemäß zugestellt, wenn die Sendung beim zuständigen Postamt für die Dauer der Hinterlegungsfrist hinterlegt war.
11. Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von wenigstens 2 Wochen liegen.
12. Nach fristgerechtem Eingang der Stellungnahme der beklagten Partei ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unterschiedlich dargestellten Sachverhalte durch den Schlichtungsausschuss zu prüfen und ggf. zu ermitteln. Aus dieser Prüfung ergibt sich ggf. die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Zeugen und/oder ggf. Sachverständigen beider Parteien.
13. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhalts selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.
14. Der Schlichtungsausschuss kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung der zu erwartenden Kosten für Zeugen oder Sachverständigen durch die benennende Partei abhängig machen.
15. Der Schlichtungsausschuss kann die Schlichtung abrechnen/beenden, wenn ersichtlich wird, dass eine Schlichtung nicht möglich ist. Dies ist schriftlich zu begründen und den Parteien nachweislicher mitzuteilen.

### Einladung

1. Der Schlichtungsausschuss setzt nach Prüfung des Sachverhalts Termin und Ort der mündlichen Verhandlung fest und sorgt für die Einladung der Beteiligten und Zeugen. Wobei zwischen Ladung und Termin wenigstens 2 Wochen liegen müssen. Die Beteiligten sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass entstehende Kosten durch Nichterscheinen zu Lasten der nichterschiedenen Partei gehen. Bei Nichterscheinen bzw. nicht ausreichender Entschuldigung kann das Schlichtungsverfahren nach Aktenlage durchgeführt und entschieden werden.
2. Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist nicht öffentlich.
3. Die Ladungen erfolgen nachweissicher (Einschreiben/Boten/Gerichtsvollzieher)
4. Sie müssen enthalten:
  - Ort, Tag und Zeit der Verhandlung
  - Besetzung des Schlichtungsausschusses
  - Hinweis, dass sich die Parteien ohne mündliche Verhandlung mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können
  - Die Frist, in der die Einverständniserklärung zu einer schriftlichen Entscheidung einzugehen hat
  - Hinweis, sofern eine Frist oder der Verhandlungstermin versäumt wird, so wird deren Versäumnis ihnen zugerechnet. Ausnahme: begründete Notsituation, die das Einhalten der Frist verhindert

### Verhandlung

1. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.
2. Die Parteien können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich aufzunehmen werden.
3. An Anträge der Parteien ist der Schlichtungsausschuss nicht gebunden.
4. Sofern zwischen den Parteien keine gütliche Einigung möglich ist, trifft der Schlichtungsausschuss eine Entscheidung, welche neben den Entscheidungsgründen auch eine Darstellung des Sachverhalts enthält. Damit entscheidet der Schlichtungsausschuss auch endgültig über die Verteilung der Kosten. Der geleistete Vorschuss ist zu verrechnen. Bei Vergleichen setzt der Schlichtungsausschuss den von jeder Partei zu tragendem Anteil an den Kosten fest. Bei Zurücknahme eines Antrags trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.

### Schlichtungsspruch

1. Die Schlichtungsentscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekannt zu geben und in schriftlicher Form von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterschrieben und den Parteien innerhalb von 3 Wochen nachweissicher (Einschreiben/Boten/Gerichtsvollzieher) zuzuleiten.
2. Die Entscheidung gilt auch dann als zugestellt, wenn die Annahme verweigert wird.
3. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist kein Einspruch möglich.
4. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur mit dem Einverständnis der beteiligten Parteien entbunden werden können.

Diese Ordnung zum Schlichtungsverfahren ist in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung der Satzung (Neufassung 2023) in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.